

Verordnung für die Sekundarschule

Änderung vom 10. September 2013

GS 38.0255

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 39a Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten entrichten der Schule im Rahmen der entsprechenden Vorgaben des Schulprogramms einen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts von mindestens 15 Franken pro Tag bzw. die effektiven Kosten, sofern diese unter 15 Franken liegen.

² Der Kostenbeitrag für Lager beträgt:

- a. für ein Sommerlager höchstens 30 Franken pro Tag,
- b. für ein Winterlager höchstens 40 Franken pro Tag.

³ Für obligatorische eintägige Exkursionen werden keine Kostenbeiträge erhoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft.

Liestal, 10. September 2013

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 34.968, SGS 642.11